

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1194 - 1195

Ist ein vor der Konkurseröffnung zwischen einem Gläubiger und dem späteren Kridar getroffenes Abkommen, wonach der Gläubiger bei Eintritt des Konkurses besser als andere Gläubiger gestellt wird, rechtswirksam? Haftet ein Dritter, welcher das Abkommen mit vollzogen hat, auf Grund der hierdurch übernommenen Verpflichtung dem Gläubiger?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eigene Verantwortlichkeit ihre geschäftlichen Interessen zu verfolgen und am Rechtsverkehre Theil zu nehmen. Die Erklärung, Mitinleger des Stammkapitals zu sein, ist abstrakter Natur und losgelöst von dem sonstigen Inhalte des Rechtsgeschäfts. Ist dieses Rechtsgeschäft wegen Irrthums oder Betruges anfechtbar, so folgt daraus nicht, daß der Gesellschafter auch die das Interesse Dritter berührenden Folgen seiner Betheiligungserklärung von sich abwenden kann. Daß diese Betheiligungserklärung selbst durch einen Irrthum hervorgerufen sei, d. h. daß ihr Wille nicht darauf gerichtet gewesen sei, Gesellschafter zu werden, können die Beklagten nicht behaupten. Was sie behaupten, ist nur, daß sie durch unrichtige Angaben der Mitgründer über den Werth und die Rentabilität des Patents, dessen Ausbeutung die Gesellschaft bezweckte, veranlaßt worden seien, sich an der Gründung zu betheiligen. Das mag ihnen Rechte gegen ihre Mitgründer auf Schadloshaltung oder Anfechtung des Gesellschaftsvertrages geben, kann aber die Rechtsfolgen ihrer veröffentlichten Betheiligungserklärung gegenüber der errichteten Gesellschaft selbst und deren Gläubigern nicht berühren.

Nr. 102.

Ist ein vor der Konkurseröffnung zwischen einem Gläubiger und dem späteren Kridar getroffenes Abkommen, wonach der Gläubiger bei Eintritt des Konkurses besser als andere Gläubiger gestellt wird, rechtswirksam? Hastet ein Dritter, welcher das Abkommen mit vollzogen hat, auf Grund der hierdurch übernommenen Verpflichtung dem Gläubiger?

Konf. Ordn. § 168.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 7. Januar 1899 in Sachen K., Klägers, wider B. und Ehefrau, Beklagte. I. 410/98.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

T h a t b e s t a n d :

Der beklagte Chemann, der dem Kläger aus verschiedenen Rechtsgründen (außer einer streitig gewesenen, durch besonderen Vergleich erledigten Forderung) 16071,80 M. schuldete, gerieth im November 1895 in Zahlungsschwierigkeiten. Er wollte versuchen, mit seinen Gläubigern zu einem außergerichtlichen Vergleich zu gelangen. Da er jedoch dem Kläger besondere Rücksicht zu schulden glaubte, stellte er diesem am 24. November 1895 unter Mitunterschrift seiner Ehefrau folgenden Revers aus:

Hierdurch verpflichten wir uns, von dem Ihnen heute schuldigen Betrag 25 Prozent in folgender Weise prompt zu zahlen, ohne daß diese Zahlungen die Ihnen bei einem Vergleich mit meinen Gläubigern noch zukommende Dividende berührt.

(Es folgen nun die Termine für fünf Raten von je 5 Prozent).

Der außergerichtliche Vergleich ist nicht zu Stande gekommen, vielmehr ist im Dezember 1895 der Konkurs über das Vermögen des Beklagten eröffnet worden. Der Konkurs ist durch Zwangsvergleich beendet worden. Die Akfordquote von 20 Prozent hat der Kläger erhalten. Außerdem sind demselben auf die erste am 10. Oktober 1896 fällig gewordene fünfprozentige Rate aus dem Reverse vom 24. November 1895 noch 716 M. gezahlt worden, der Rest dieser Rate und die beiden nächsten Raten vom 15. August und 15. Oktober 1897 dagegen nicht. Der Kläger beantragt daher, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 1694,77 M. nebst Zinsen zu verurtheilen. Er behauptet, daß ihm bei Ausstellung des Reverse versprochen worden sei, er solle die festgesetzten Ratenzahlungen sowohl bei einem außergerichtlichen, wie auch im Falle eines gerichtlichen Akfordes erhalten.

Die Beklagten bestreiten dies und wenden gegen die Klage ein, daß der Fall des außergerichtlichen Vergleichs, für den der Reverse bestimmt gewesen, nicht eingetreten sei, daß aber der Reverse für den Fall des Konkurses nicht gelte und überdies nach § 168 der Konf.-D. nichtig sein würde, da er eine Bevorzugung des Klägers vor andern Gläubigern festsetze.

Der Kläger bekämpft die Nichtigkeit des in dem Reverse beurkundeten Abkommens, weil dasselbe vor der Konkursöffnung geschlossen sei, und macht bezüglich der beklagten Ehefrau geltend, daß deren Verpflichtung durch den über das Vermögen des Ehemannes eröffneten Konkurs nicht berührt werde.

Das Gericht erster Instanz hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger den eventuellen Antrag gestellt, die beklagte Ehefrau seinem Klageantrage gemäß zu verurtheilen, gegen den Ehemann dagegen nur auszusprechen, daß er die Zwangsvollstreckung wegen der Judikatforderung in das Vermögen seiner Ehefrau gestatten müsse. Die Berufung ist zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend legt das Berufungsgericht den Reverse dahin aus,